

Partielle Änderung Nr. 13 „Solarpark-Kleinkuchen“ des Flächennutzungsplans 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

- Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim hat in öffentlicher Sitzung am 29.07.2021 beschlossen, die 13. partielle Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark-Kleinkuchen“ durchzuführen. Dem Vorentwurf der 13. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans 2029 wurde zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Das Plangebiet liegt westlich von Kleinkuchen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 22 ha und wird aus nachfolgend genannten Flurstücken der Gemarkung Großkuchen gebildet: 134/2, 135, 136, 141, 142, 143, 144, 180, 134/1 (Teilfläche), 140 (Teilfläche), 145 (Teilfläche) und 146 (Teilfläche). Der Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Solarpark-Kleinkuchen“ werden die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Solarpark/ Photovoltaikanlage“ im gleichnamigen Bebauungsplan geschaffen. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Am 06.10.2021 um 19 Uhr werden in der Turn- und Festhalle Großkuchen, Rathausplatz 8, in Heidenheim-Großkuchen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen im Rahmen einer Infoveranstaltung erläutert. Für die Veranstaltung gilt die 3 G-Regel (getestet, genesen, geimpft) und ein entsprechender Nachweis ist am Eingang vorzulegen.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Solarpark-Kleinkuchen“ mit Begründung in der Fassung vom 20.05.2021 liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus Heidenheim, Grabenstraße 15, 6. Stock und in der Ortschaftsverwaltung Großkuchen, Rathausplatz 4 in Heidenheim-Großkuchen vom 07.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem kann die Abgabe einer Stellungnahme auch per E-Mail (kushtrim.mehana@heidenheim.de) erfolgen. In diesem Zeitraum können die Unterlagen auch im Rathaus der Gemeinde Nattheim, Fleinheimer Straße 2, EG, Zimmer Nr. 5 während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte beachten Sie die zu diesem Zeitpunkt geltende Corona-Verordnung.

Die Unterlagen zur Beteiligung werden auch auf der Internetseite der Stadt Heidenheim unter www.heidenheim.de/fnp-aenderung-solarpark-kleinkuchen veröffentlicht. Ein Formular zur Abgabe von digitalen Stellungnahmen ist dort ebenfalls zu finden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die FNP-Änderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der FNP-Änderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Verfasser	Themen
Umweltbericht, Vorentwurf	Gansloser Ingenieure Planer Architekten	Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Klima und Luft; Orts- und Landschaftsbild; Sach- und Kulturgüter

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Vorentwurf

Dr. Andreas Schuler, Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz

Baumhöhlen und Horstkartierung, Vögel, Zauneidechse, Haselmaus

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gez. Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 24.09.2021

